

Die bayerische Wirtschaft



Letzte Aktualisierung: 18. März 2020

Information

Datenschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus tauchen auch datenschutzrechtliche Fragestellungen auf, insbesondere, ob Arbeitgeber ihre Mitarbeiter nach einer eigenen Infektion bzw. der Infektion eines Angehörigen oder nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet fragen dürfen. Hierbei handelt es sich um Teil um die Erhebung von Gesundheitsdaten, die nach dem Datenschutzrecht besonders geschützt sind.

Einige Datenschutzaufsichtsbehörden haben mittlerweile Stellungnahmen zu diesen Fragen veröffentlicht.

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), Prof. Dr. Thomas Petri, äußert sich auf seiner Webseite wie folgt:

"Auch wenn eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätzlich nur restriktiv möglich ist, können für verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern datenschutzkonform Daten erhoben und verwendet werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der gesetzlichen Grundlage stets zu beachten.

Beispielsweise können die folgenden Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie als datenschutzrechtlich legitimiert betrachtet werden:

- Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) von Beschäftigten durch den Arbeitgeber oder Dienstherren um eine Ausbreitung des Virus unter den Beschäftigten bestmöglich zu verhindern oder einzudämmen. Hierzu zählen insbesondere Informationen zu den Fällen:
 - in denen eine Infektion festgestellt wurde oder Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person bestanden hat.
 - in denen im relevanten Zeitraum ein Aufenthalt in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Gebiet stattgefunden hat.
- Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) von Gästen und Besuchern, insbesondere um festzustellen, ob diese
 - selbst infiziert sind oder im Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person standen.
 - sich im relevanten Zeitraum in einem vom RKI als Risikogebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben.
- Die Offenlegung personenbezogener Daten von nachweislich infizierten oder unter Infektionsverdacht stehenden Personen zur Information von Kontaktpersonen ist demgegenüber nur rechtmäßig, wenn die Kenntnis der Identität für die Vorsorgemaßnahmen der Kontaktpersonen ausnahmsweise erforderlich ist."

Der BayLfD ist für den Datenschutz in Behörden und öffentlichen Stellen zuständig. Nach Auskunft des für die Privatwirtschaft zuständigen Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht können die Aussagen problemlos auf private Unternehmen übertragen werden.

Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink, hat auf seiner Webseite FAQ zu datenschutzrechtlichen Fragen veröffentlicht. Fragen und Antworten finden Sie [hier](#).

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht stimmt dieses den dort getroffenen Aussagen zu.

Europäischer Datenschutzausschuss

Der Europäische Datenschutzausschuss hat am 16. März 2020 ein [Statement](#) veröffentlicht. Demnach gibt die DS-GVO ausreichende Rechtsgrundlagen, um Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Coronakrise zu rechtfertigen.

Ansprechpartner

Kristina Fink
Arbeitsrecht, Datenschutz,
Europarecht



E-Mail

+49 (0)89-55178-234

+49 (0)173-3888293

+49 (0)89-551 78-233

Content Sharing

Bitte loggen Sie sich ein, um den Einbettungs-Code für diese Seite zu erhalten.

Drucken